

Aktenzeichen: 5 AS 23/95
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 09. Oktober 1995
- 5 AS 23/95 -

, Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 13. Juni 1995
- 5 Ca 1896/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschuß, Gerichtsstandsvereinbarung
nach Rechtshängigkeit

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; GVG § 17 a Abs. 2, 4; ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 23/95

5 Ca 1896/95 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Oktober 1995
beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Düsseldorf bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung seines Arbeitsverhältnisses.



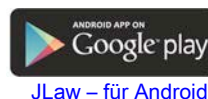
Der Kläger war in der Filiale Köln der beklagten Bank beschäftigt. Er erhob Klage vor dem Arbeitsgericht Köln. Nachdem die Parteien übereinstimmend vorgetragen hatten, daß die Parteien die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Düsseldorf vereinbart haben, und Verweisung an das dortige Arbeitsgericht beantragt hatten, verwies das Arbeitsgericht Köln den Rechtsstreit durch Kammerbeschluß an das Arbeitsgericht Düsseldorf. Dieses hat sich ebenfalls durch Kammerbeschluß für unzuständig erklärt und die Akte dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Zuständig ist das Arbeitsgericht Düsseldorf.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden. Ein Antrag einer Partei ist nicht erforderlich.

1. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Köln bindet das Arbeitsgericht Düsseldorf, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist.

Die bindende Wirkung einer Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG, § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG. Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend.



Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO und des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AZR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992 - 5 AS 9/91 - n.v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

2. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Das Arbeitsgericht Köln hat zwar verkannt, daß nach Wortlaut und Sinn des § 281 Abs. 1 ZPO und des § 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 17 a Abs. 2 GVG nur ein unzuständiges Gericht den Rechtsstreit verweisen darf und ein ursprünglich zuständiges Gericht - wie sich aus § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ergibt - durch eine spätere Gerichtsstandvereinbarung nicht unzuständig wird (BGH Beschluß vom 16. November 1962 - III ARZ 123/62 - NJW 1963, 585; BGH Beschluß vom 6. Oktober 1993 - XII ARZ 22/93 - NJW-RR 1994, 126;



Zöller/Vollkommer, ZPO, 19. Aufl., § 38 Rz 12). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist aber ein Verweisungsbeschuß des zuständigen Gerichts, der auf einer spätestens im Gutetermin abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung beruht, nicht offenbar gesetzwidrig (BAG Beschluß vom 3. Juli 1974 - 5 AR 184/74 - AP Nr. 18 zu § 36 ZPO; BAG Beschlüsse vom 15. September 1986 - 5 AS 8/86 - und vom 11. März 1992 - 5 AS 6/91 -, beide n.v.; vgl. auch OLG Düsseldorf Beschluß vom 26. Januar 1976 - 19 Sa 2/76 - OLGZ 1976, 475; Zöller/Vollkommer, ZPO, aaO), zumal da in Rechtsprechung und Literatur auch die Auffassung vertreten wird, daß eine nachträgliche Zuständigkeitsvereinbarung eine Verweisung rechtfertigt (OLG Düsseldorf Beschluß vom 4. Oktober 1961 - 12 AR 29/61 - NJW 1961, 2355; OLG Oldenburg Beschluß vom 9. Mai 1961 - 1 AR 3/61 - MDR 1962, 60; LG Waldshut-Tiengen Beschluß vom 31. August 1984 - 2 O 281/84 - MDR 1985, 941; Traub, NJW 1963, 842; Schneider, DRiZ 1962, 410).

Schliemann

Reinecke

Bepler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

